

TOP 8:

Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Drucksache: 674/11

Mit dem Gesetz soll der Anlegerschutz durch die Fortentwicklung der Regulierung im Bereich des so genannten "Grauen Kapitalmarkts", der zurzeit ein vergleichsweise geringes Regulierungsniveau aufweist, und einer partiellen Verschärfung der Prospekthaftung gestärkt werden.

Hierzu gehören unter anderem:

- das aufsichtsrechtliche Gebot, anlegergerecht zu beraten,
- Provisionen offen zu legen sowie
- über Beratungsgespräche ein Protokoll zu führen und dieses dem Anleger zur Verfügung zu stellen.

Zudem sollen strengere Anforderungen an Inhalt und Prüfung von Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen eingeführt und Anbieter von Vermögensanlagen verpflichtet werden, Kurzinformativblätter zu erstellen, um die Anleger in kurzer und verständlicher Form über die ihnen angebotenen Vermögensanlagen zu informieren.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 27. Oktober 2011 in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses aus Drucksache 17/7453 angenommen.

Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf betreffen unter anderem folgende Bereiche:

- Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen zum Informationsaustausch zwischen den Bundesbehörden für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den Gewerbebehörden
- Nachtragsprüfung der ergänzenden Angaben eines Vermögensanlagenverkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Herausnahme von Namensschuldverschreibungen aus dem Anwendungsbereich des WpHG

- Klarstellung, dass der gewerberechtliche Erlaubnistatbestand bei gewerbsmäßiger Tätigkeit der Anlageberatung oder Anlagevermittlung erfüllt ist
- Prüfung der Zuverlässigkeit der Betriebsleiterinnen und -leiter einer Zweigniederlassung
- Eintragung von Angestellten ins Vermittlerregister
- Einfügung einer Bestandsschutzregelung für Sachkunde - § 157 Absatz 3 Gewerbeordnung
- Pflicht zur Übersetzung von Jahresabschlüssen in die deutsche Sprache
- Begrenzung der Vermittlerprovisionen in der privaten Kranken- und Lebensversicherung

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes zu verlangen. Die Einzelheiten sind aus der Drucksache **674/1/11** ersichtlich.